



Entsorgungsverordnung

7. November 2011
(Stand: 1. Juli 2020)



Präambel

Gestützt auf das kantonale Abfallgesetz und die Gemeindeordnung Opfikon erlässt das Gemeindeparlament folgende Entsorgungsverordnung.

ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbe-
reich

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Opfikon.
- 2 Sie gilt auf dem ganzen Stadtgebiet. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- 3 Sie richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, welche Abfall verursachen und/oder besitzen.

Art. 2

Definitionen

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:
 - a Kehricht:
Für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall,
 - b Sperrgut:
Brennbarer Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt,
 - c Separatabfälle:
Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, an Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der stofflichen Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden,
 - d Grüngut:
Speiseabfälle aus Haushalten, Pflanzenabfälle aus Gärten und Grünflächen sowie Haustiermist.
- 2 Betriebsabfälle:
 - a Alle Abfälle aus Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen,
 - b Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie keine Sonderabfälle darstellen.
- 3 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Entsorgungsverordnung

- 4 Betriebe Kategorie 1: Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
Betriebe Kategorie 2: Betriebe von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen.
- 5 Quartieranlagen: Anlagen für die Sammlung von Kehricht aus Haushalten, welche die Stadt erstellt.

Art. 3

- 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger, reparierbarer bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- 2 Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle (Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- 3 Die Stadt trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Grundsätze

Art. 4

- 1 Der Stadtrat bezeichnet die für die Abfallwirtschaft der Stadt Opfikon verantwortliche Verwaltungsstelle. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- 2 Der Stadtrat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Stadt, wie Beratung und Information, geregelt werden.
- 3 Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 5

- 1 Die Stadt sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und stofflich verwertet oder behandelt werden. Insbesondere, dass
 - a Kehricht und Sperrgut regelmässig gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden,

Aufgaben der Stadt

- b Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden. Sie bietet für Sperrgut, Küchen- und Gartenabfälle (Grüngut), Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Öl sowie für weitere Abfälle entweder regelmässige Abfuhr oder Sammelstellen an,
 - c die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten auf Stadtgebiet angekündigt und ordnungsgemäss durchgeführt werden,
 - d an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden,
 - e das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 6 Abs. 11 und 16 vollzogen wird.
- ² Die Stadt kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- ³ Die Stadt kann, ausserhalb der spezialfinanzierten Abfallrechnung, privatrechtliche Vereinbarungen mit Betrieben der Kategorie 2 zur Entsorgung von Betriebsabfällen abschliessen.
- ⁴ Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Insbesondere
- a koordiniert sie ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton,
 - b stellt sie regelmässig (in der Regel jährlich) einen Abfallkalender zur Verfügung,
 - c erhebt sie Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 6

Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- ¹ Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Stadt, insbesondere den Bereitstellungs- und Betriebszeiten, den von der Stadt bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Dafür sind die von der Stadt vorgeschriebenen Behältnisse zu verwenden. Betriebskehrichtcontainer müssen mit einem Chip für die elektronische Erfassung versehen sein. Ausnahmen gelten für speziell bezeichnete Quartieranlagen.
- ² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, die in der Vollzugsverordnung bestimmte Anzahl Container für Kehricht und Grüngut zur Verfügung zu stellen. Sie stellen die Container für die Abfuhr bereit oder lassen sie bereitstellen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sorgen dafür, dass ihre Standorte und Container sauber gehalten werden.

Entsorgungsverordnung

- 3 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind bei Neubauten verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container für Kehricht und Grüngut zur Verfügung zu stellen. Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.
- 4 Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 5 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- 6 Grüngut aus Haushalten und Betrieben der Kategorie 1 darf nur ohne Verunreinigung durch anderes Material in Containern oder als Bündel von Ästen bereitgestellt werden. Verunreinigtes Grüngut wird kostenpflichtig abgeführt.
- 7 Betriebe der Kategorie 1 können ihre Abfälle wahlweise der Stadt oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Stadt die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus Betrieben der Kategorie 1 den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Stadt zugewiesen ist.
- 8 Alle Abfälle aus Betrieben der Kategorie 2 sind gemäss den massgeblichen Erlassen auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 9 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- 10 Sonderabfälle aus Betrieben sind auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), einer kantonalen Sammlung oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- 11 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Verpackungen, Taschentücher, etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen (Littering).
- 12 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltkehricht oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

- 13 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Kiosk etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle ausserhalb ihres Grundstückes einzusammeln und zu entsorgen.
- 14 Veranstaltungen, die eine polizeirechtliche Bewilligung benötigen, bedürfen eines Konzeptes der Veranstalter für die Vermeidung und Entsorgung des anfallenden Abfalls sowie für die Reinigung. Die Genehmigung des Konzeptes wird durch die Stadt erteilt.
- 15 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 16 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. zu verbrennen. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen muss sachgerecht entsorgt werden. Naturbelassene Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Abfallanlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen.

Art. 7

Quartieranlagen für Kehricht

- 1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können verpflichtet werden, sich an der Benutzung von Quartieranlagen zu beteiligen. Die Standorte und Einzugsgebiete der Quartieranlagen werden durch die Stadt festgelegt.
- 2 Falls die Quartieranlagen durch die Stadt erstellt werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften eine Einkaufsgebühr zu entrichten.

GEBÜHREN

Art. 8

Gebühren

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kosten deckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a einer Grundgebühr und,
 - b mengenabhängigen Gebühren.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit und -grösse sowie pro Betrieb der Kategorie 1 jährlich erhoben. Für Räumlichkeiten, die von Betrieben der Kategorie 2 genutzt werden, fallen keine Grundgebühren an. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Entsorgungsverordnung

- 4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Haushalte und Betriebe liegt beim Liegenschaftseigentümer oder beim Betriebsinhaber.
- 5 Die mengenabhängigen Gebühren werden insbesondere für Kehricht und Sperrgut nach Gewicht oder Volumen und für andere Abfälle an bedienten Sammelstellen auch nach Anzahl erhoben.

Art. 9

- 1 Der Stadtrat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.
- 2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Stadtrat offenzulegen.
- 3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Gebührenreglement

KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

- 1 Die Stadt ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Kontrolle

Art. 11

- 1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.
- 2 Mit Busse bis CHF 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Stadt bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Strafbestimmungen

Art. 12

- 1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die Entsorgungsverordnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2011.

In Kraft treten

- ³ Die Verordnung tritt durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 per 1. Juli 2020 in Kraft.
- ⁴ Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Kehricht- und Altstoffabfuhr sowie das Abfall-Gebührenreglement vom 30. September 1991.

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Ratssekretärin:



Peter Bühler

Sara Schöni

Opfikon, Juli 2020

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 7. November 2011

Genehmigung durch Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom: 13. Juni 2013

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 2. März 2020

Genehmigung durch Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom: 8. Mai 2020

Inkraftsetzung der Änderungen durch Stadtratsbeschluss vom: 26. Mai 2020 per 1. Juli 2020